Ausbildung nach BBiG i.V.m. TVA-L

Besuch Berufsschule und andere Ausbildungsmaßnahmen

Reisekostenformular für Mitarbeiter

++ **Dienstreisen + Reisen** zu Prüfungen werden nach LRKG abgerechnet (§10 I TVA-L BBiG)

Bewilligungsformulare BBiG

++ **überbetriebliche Maßnahmen** (§10 II TVA-L BBiG) -- z.B. Hilden –

- außerhalb politischer Gemeinde der Ausbildungsstätte (hier: Dienstort Köln)
- bis zur Höhe der Fahrkarte für die niedrigste Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel unter Ausnutzung aller Möglichkeiten der Fahrpreisermäßigung (§10 II Satz 1 TVA-L BBiG)
- kein PKW (TVL-A gibt keine Erlaubnis dafür, daher ausgeschlossen) gleichgesetzt gilt dies für Parkkosten
- Zeitkarten erst nach vollständiger Amortisation (Rd Erl. FM 02.05.2023) (bedeutet: die Kosten aller Einzelfahrten müssen den Preis der Zeitkarte mind. erreichen)
- Entfernung mehr als 300km Zuschläge und auch ICE zulässig (§10 II Satz 2 TVA-L BBiG)

++ **Unterkunft am neuen Dienstort (DO) für überbetriebliche Maßnahmen**
(§10 II Satz 3 TVA-L BBiG)

maßgebenden Regelungen für die Kostenerstattung bei dienstlichen Maßnahmen, wie z.B.Zuweisungen, sind für die Beschäftigten der Bezirksregierung in der Trennungsent-schädigungsverordnung (TEVO) niedergelegt, für verbeamtete Beschäftigte nach § 1 TEVO, für Tarifbeschäftigte in Anwendung des § 23 Absatz 4 TV-L.

- tgl Pendeln nicht zumutbar -- länger als 12 Stunden abwesend von der Wohnung (WO) oder die Fahrzeit mehr als 3Std -Hin+Rück- vom DO Köln -- (§4 II TEVO)
- **TEVO** erster Monat und zweiter Monat bis zu 500,-€, jeder weitere Monat bis zu 250,-€ (§4 III TEVO)
- bei mehreren Maßnahmen im Monat gilt der Höchstbetrag 500,-€ (§4 III TEVO)
- **Verpflegungszuschuß** bei auswärtigen verbleiben für volle Tage (24Std)! (§10 II Satz 4 TVA-L BBiG)

  in Höhe des gültigen ***Sachbezugswertes*** für Frühstück, Mittag und Abendessen

  Dieser Wert ist ein Pauschbetrag zur Unterstützung der Verpflegungskosten für den keine Steuer- oder Sozialabgaben gezahlt werden müssen. Die Festlegung erfolgt jährlich durch die Bundesregierung über die **Sozialversicherungsentgeltver-ordnung (SvEV)**

++ **Besuch Berufsschule**

- Grundsätze gleich wie unter §10 II TVA-L BBiG für außerbetriebliche Maßnahmen

- Erstattungen Dritter (Zuschüsse für Fahrkarten von Schulen/Gemeinden o.ä.) sind unverzüglich anzuzeigen
    - Betrag ist zu verrechnen mit vorliegenden Anträgen
    - Betrag ist zurückzufordern, falls keine Verrechnung möglich

Stand 15.12.2025